Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN

Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertageseinrichtungen

Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen

- QVTAG -

In der Fassung vom 18.07.2024

Vereinbarung
über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertageseinrichtungen (Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen - QVTAG -)

Zwischen
den der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Spitzenverbänden und dem Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e. V. (DaKS)

und dem Land Berlin,
vertreten durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung,
(nachstehend Vereinbarungspartner genannt)

unter Beteiligung der Eigenbetriebe,

wird folgende
Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertageseinrichtungen
(Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen - QVTAG)
als berlinweite Qualitätsentwicklungsvereinbarung gemäß § 13 KitaFöG getroffen:

TEIL I
Gegenstand, Geltungsbereich, Ziele

§ 1
Gegenstand und Rechtsgrundlage

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung sowie die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung.

(2) Bei dieser Vereinbarung handelt es sich um eine Qualitätsvereinbarung im Sinne des § 13 KitaFöG. Wenn nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde als solche anerkennungsfähige Träger Tageseinrichtungen betreiben und dieser Vereinbarung durch schriftliche Anzeige gegenüber der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung nach § 2 Satz 2 beigetreten sind, verpflichten sie sich, die Leistungen nach Maßgabe der Regelungen dieser Vereinbarung und der ihr zugrundeliegenden Rechtsvorschriften einzuhalten.

(3) Die Träger der freien Jugendhilfe tragen in partnerschaftlicher Weise dazu bei, das Land Berlin in die Lage zu versetzen, die Gewährleistungsverpflichtung zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII zu erfüllen und die von ihnen betreuten Kinder im Rahmen ihrer Konzeption zu fördern (§ 13 KitaFöG).

§ 2
Geltungsbereich

Diese Qualitätsvereinbarung gilt für alle Träger von Kindertageseinrichtungen im Land Berlin, die nach § 23 KitaFöG öffentlich finanziert werden. Für Träger von Kindertageseinrichtungen, die nicht bereits als Vereinbarungspartner (Unterzeichner dieser Vereinbarung) verpflichtet sind, ist der Beitritt zu dieser Vereinbarung entsprechend § 2 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Kinder (RV Tag) und die Einhaltung der hieraus folgenden Verpflichtungen eine Voraussetzung zur Finanzierung im Sinne des § 23 KitaFöG.
In den Heilpädagogischen Gruppen wird diese Vereinbarung nach § 1 Satz 3 i.V.m. Anlage 4 der Vereinbarung über die Leistungssicherstellung und Finanzierung in Heilpädagogischen Gruppen in Kindertageseinrichtungen (Rahmenvereinbarung Heilpädagogische Gruppen) unter Berücksichtigung der besonderen Rahmenbedingungen und Anforderungen der betreuten Kinder umgesetzt.

§ 3
Ziele der Vereinbarung

Mit der kontinuierlichen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des Berliner Bildungsprogramms wird die Gewährleistung der in § 1 KitaFöG verankerten Ziele frühkindlicher Bildung und Förderung in Kindertageseinrichtungen sichergestellt. Die inklusive Ausrichtung der Förderung bildet den Rahmen der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung und soll allen Kindern gleichermaßen Bildungschancen und Teilhabe ermöglichen.

Dazu sollen

- Träger von mehreren Kindertageseinrichtungen ihre pädagogischen Ansprüche an deren Arbeit in Leitlinien / einem Leitbild formulieren,
- alle Berliner Kindertageseinrichtungen ihre pädagogische Arbeit nach den Grundsätzen des Berliner Bildungsprogramms weiterentwickeln,
- pädagogische Fachkräfte aller Kindertageseinrichtungen und deren Träger den Stand der Qualitätsentwicklung zum Berliner Bildungsprogramm in ihren Kindertageseinrichtungen, den vorhandenen Entwicklungsbedarf sowie die hierfür geplanten Maßnahmen kennen und die Eltern, das bezirkliche Jugendamt sowie die für Jugend zuständige Senatsverwaltung auf Nachfrage darüber informieren,
- pädagogische Fachkräfte die quantitativ und qualitativ notwendige Unterstützung für die Arbeit mit dem Berliner Bildungsprogramm erhalten und
- die hierfür notwendigen Ressourcen den Trägern und Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Hierbei sollen die Prinzipien von Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptionsvielfalt beachtet werden. Das Berliner Bildungsprogramm bietet einen Rahmen, auf dessen Grundlage Träger und Einrichtungen ihre jeweils eigenen Konzeptionen und Schwerpunkte umsetzen.

TEIL II
Leistungen der Träger

§ 4
Berliner Bildungsprogramm, interne und externe Evaluation

(1) Das Berliner Bildungsprogramm ist die fachliche Orientierung für die pädagogische Arbeit in allen Berliner Kindertageseinrichtungen. Die Träger gewährleisten, dass sich Zielsetzungen, Qualitätsansprüche der Arbeit und Maßnahmen systematischer Qualitätsentwicklung ihrer Kindertageseinrichtungen am Berliner Bildungsprogramm in seiner jeweils gültigen Fassung orientieren und entsprechende pädagogische Konzeptionen vorliegen, die kontinuierlich fortgeschrieben werden.

(2) Die Träger verpflichten sich sicherzustellen, dass ihre Kindertageseinrichtungen ihre pädagogische Arbeit anhand der sich aus dem Berliner Bildungsprogramm abgeleiteten Qualitätsansprüche durch systematische interne Evaluation kontinuierlich reflektieren und weiterentwickeln.
Für die interne Evaluation können die Materialien für die interne Evaluation zum Berliner Bildungsprogramm (Anlage 1) genutzt werden.

(3) Die Träger verpflichten sich, in ihren Kindertageseinrichtungen die Arbeit mit dem Berliner Bildungsprogramm in einem Rhythmus von fünf Jahren extern evaluieren zu lassen.
Die externen Evaluationen müssen durch einen von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung anerkannten Anbieter erfolgen. Die Anforderungen an die externe Evaluation richten sich nach der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung (Eckpunkte zur Externen Evaluation der Arbeit nach dem „Berliner Bildungsprogramm“).

§ 5
Beobachtung, Dokumentation und Einschätzung kindlicher Entwicklung

(1) Die Träger gewährleisten, dass in ihren Kindertageseinrichtungen die Förderung und Entwicklung eines jeden Kindes begleitet, dokumentiert und eingeschätzt wird. Der aus der Einschätzung deutlich werdende Förderbedarf wird in der anschließenden Förderung berücksichtigt.

(2) Die Träger verpflichten sich, die Beobachtung und Dokumentation nach den im Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren BeoKiz[1] festgelegten Zielen und Prinzipien kindzentriert und ganzheitlich durchzuführen (Anlage 3). In das BeoKiz-Verfahren können von den Einrichtungen angewendete Beobachtungs- und Dokumentationssysteme integriert werden.

(3) Die Träger stellen sicher, dass die Bildungsbiografie des Kindes während der Kita-Zeit kontinuierlich für jedes Kind in einem Portfolio (Buch des Kindes o.a.) kindgerecht dokumentiert und dem Kind und seinen Sorgeberechtigten am Ende der Betreuung in der jeweiligen Einrichtung (auch bei Kita-Wechsel) ausgehändigt wird.

[1] BeoKiz: „Beobachtung, Dokumentation und Einschätzung im KiTa-Alltag: kindzentriert und ganzheitlich“

§ 6
Erfassungszeitpunkte und Datenweitergabe

(1) Im BeoKiz-Verfahren ist die kindliche Entwicklung für 2,5 und 4,5-jährige Kinder anhand der Berliner Meilensteine (BeMs) verbindlich zu dokumentieren und einzuschätzen.

(2) Die Dokumentation und Einschätzung zur sprachlichen Entwicklung entspricht der Sprachstandsfeststellung nach § 55 Abs. 1 SchulG und in § 5a Abs. 1 KitaFöG. Die Träger melden gemäß § 5a Abs. 3 KitaFöG den Sprachförderbedarf der Kinder im Alter von 2,5 und 4,5 Jahren in aggregierter und anonymisierter Form an die für Jugend zuständige Senatsverwaltung.

§ 7
Teilhabe und Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung

(1) Die Träger verpflichten sich zur Mitwirkung an den im Land Berlin vereinbarten einheitlichen Verfahren zur Feststellung eines erhöhten bzw. wesentlich erhöhten Förderbedarfs von Kindern mit (drohender) Behinderungen.

(2) Zur Sicherung der Teilhabe und Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung stellen die Träger ausreichendes Fachpersonal im Umfang der bewilligten Zuschläge bereit. Sollte dies nicht sofort möglich sein, stellen die Träger unter Einbeziehung der Kita-Aufsicht eine angemessene Interimslösung sicher.

(3) Die Träger stellen eine Kooperation der pädagogischen Fachkräfte mit den Fachdiensten sicher.

(4) Die Träger stellen sicher, dass der Berliner Teilhabe- und Förderplan als verbindliches Arbeitsinstrument für die Planung und Dokumentation der pädagogischen Arbeit mit Kindern mit (drohender) Behinderung verwendet wird. Der Berliner Teilhabe- und Förderplan wird dabei als Arbeitsgrundlage für das Handeln des gesamten pädagogischen Teams verstanden. Er ist nach der Bewilligung eines Zuschlags nach § 11 KitaFöG für das Kind zu erstellen.

§ 8
Übergang Kita- Grundschule

(1) Die Träger beachten die „Grundlagen für den Übergang von der Kita in die Grundschule“ (Anlage 5), die u.a. Ziele, Grundsätze und strukturelle Vorgaben für die Kooperation beschreiben, um Kindern den Übergang in die Grundschule zu erleichtern und zur Anschlussfähigkeit der schulischen Förderung an die Kindertageseinrichtung beizutragen.

(2) Die Träger gewährleisten, dass für jedes Kind zum Abschluss der Kita-Zeit eine ganzheitliche Lerndokumentation erstellt und nach Vorgaben der Anlage 5 an die zukünftige Grundschule weitergegeben wird.

§ 9
Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern

(1) Unter Berücksichtigung der Grundsätze des Berliner Bildungsprogramms beziehen die Träger und Einrichtungen alle Eltern im Sinne einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in den Prozess der pädagogischen Arbeit der Kindertageseinrichtung mit ein und laden die Eltern oder Sorgeberechtigten mindestens jährlich zu einem Entwicklungsgespräch ein.

(2) Die Träger informieren die Eltern oder Sorgeberechtigten, über welche Beteiligungsrechte sie in ihren Kindertageseinrichtungen verfügen; § 14 KitaFöG ist zu beachten.

(3) Die Träger stellen sicher, dass Eltern oder Sorgeberechtigte in angemessener Form über die Ergebnisse von internen und externen Evaluationen informiert werden.

(4) Eine die Familiensprachen der Kinder konzeptionell aufgreifende Bilingualität/Mehrsprachigkeit in Kindertageseinrichtungen ist als besonders förderungswürdig einzuordnen.

§ 10
Praxisunterstützungssystem

(1) Die Träger verpflichten sich, für die pädagogischen Fachkräfte ihrer Kindertageseinrichtungen kontinuierlich Fortbildungsplanungen zu erstellen und tragen für deren Umsetzung Sorge. Diese Planungen sollen den durch interne und externe Evaluation ermittelten Qualifizierungsbedarf sowie den durch § 8a SGB VIII vorgegebenen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung beachten.

(2) Die Träger stellen den pädagogischen Fachkräften im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel praxisunterstützende Angebote zur Verfügung. Als solche werden u.a. interne und externe Angebote in Form von Fachberatung, Supervision, Coaching und Mentoring verstanden.

(3) Die Kosten für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, insbesondere für Fortbildungen sowie für die interne und externe Evaluation, finanzieren die Träger aus den durch die Finanzierung nach dem Kostenblatt zur Verfügung stehenden Mitteln.

(4) Im Bereich ihrer Kindertageseinrichtungen sorgen die Träger für ein transparentes Informations- und Entscheidungssystem. Sie formulieren klare Kompetenzen und Aufgabenprofile für ihre Mitarbeitenden.

(5) Die Träger gewährleisten die ausreichende, rechtzeitige und regelmäßige Information ihrer Mitarbeitenden über aktuelle fachliche Entwicklungen im Land Berlin und ermöglichen den einrichtungsübergreifenden Austausch. Hierfür können sich Träger den bestehenden Verbänden anschließen oder eigene Zusammenschlüsse bilden.

§ 11
Gesunde Ernährung

Die Träger gewährleisten in ihren Kindertageseinrichtungen eine qualitativ hochwertige Mittagsversorgung, um eine gesunde Ernährung der Kinder sicher zu stellen und den Anforderungen des Bildungsprogramms nach Förderung gesunder Essensgewohnheiten zu entsprechen. Diese soll physiologisch ausgewogen, schmackhaft und abwechslungsreich sein und den Ernährungsbedürfnissen der unterschiedlichen Altersstufen entsprechen.
Spezifische kulturelle Speisegebote und medizinisch erforderliche Einschränkungen für einzelne Kinder werden berücksichtigt. Frisches Obst und Gemüse werden den Kindern täglich angeboten. Eine ausreichende Versorgung mit ungesüßten Getränken ist während des gesamten Tagesablaufs zu gewährleisten.

§ 12
Mittelbare pädagogische Arbeit (mpA)

(1) Die mittelbare pädagogische Arbeit (mpA) ist eine der Voraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität pädagogischer Arbeit.

(2) Die Träger sorgen dafür, dass den pädagogischen Fachkräften für die Arbeit mit dem Berliner Bildungsprogramm und den anderen Erfordernissen zur Qualitätssicherung und -weiterentwicklung Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit zur Verfügung gestellt wird.

(3) Der notwendige Umfang an mpA bestimmt sich wissenschaftsbasiert. Die Vereinbarungspartnerinnen und Vereinbarungspartner überprüfen gemeinsam den daraus folgenden Entwicklungsbedarf.

§ 13
Leistungsnachweis

Die Träger übermitteln einmal jährlich durch einen zwischen den Vereinbarungspartnern abgestimmten Fragebogen (Anlage 6), der im Trägerportal hinterlegt ist, Informationen zum Leistungsangebot ihrer Kindertageseinrichtungen an die zuständigen Jugendämter des Landes Berlin, um diese in die Lage zu versetzen, ihrem Beratungsauftrag gegenüber den Eltern nachzukommen.
Der Fragebogen dient darüber hinaus der fachlichen Steuerung, der Planung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots und der Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität.

TEIL III
Leistungen des Landes Berlin

§ 14
Finanzierung

(1) Das Land Berlin stellt über die Finanzierung nach dem Kostenblatt (Anlage 1 zur RV Tag) Mittel für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, insbesondere für Fortbildungen sowie für die interne und externe Evaluation zur Verfügung.

(2) Das Land Berlin stellt allen Kindertageseinrichtungen das BeoKiz-Verfahren (BeoTool Heft 1 und 2) zur Verfügung (Anlage 3) und stellt die entsprechenden Schulungen der pädagogischen Fachkräfte sicher.

(3) Das Land Berlin stellt für den hier vereinbarten Qualitätsentwicklungsprozess weitere Materialien als Hilfsmittel zur Verfügung.

§ 15
Teilhabe und Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung

(1) Das Land Berlin wirkt darauf hin, dass Feststellungsverfahren und Folgeanträge zügig und in allen Bezirken einheitlich umgesetzt werden. Soweit das erstmalige Feststellungsverfahren für ein Kind länger als drei Monate oder das Folgeverfahren länger als zwei Monate dauert, verpflichtet sich das Land Berlin, den beantragten Zuschlag nach § 11 KitaFöG unabhängig von einer späteren Bewilligung für den Zeitraum des jeweiligen Verfahrens an die Träger zu zahlen.

(2) Das Land Berlin unterstützt die Träger bei der Umsetzung ihrer regelhaften Aufgaben im Bereich der Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung durch die Bereitstellung von Informationen, Materialien (Mustervorlagen für Feststellungsverfahren, Berliner Teilhabe- und Förderplan sowie Handreichung) und entsprechenden Fortbildungen.

(3) Das Land Berlin wirkt auf die Sicherstellung der Kontinuität des Angebots des Heilpädagogischen Fachdienstes als Leistung für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen hin.

(4) Das Land Berlin wirkt auf ausreichende Kapazitäten für die Weiterbildung zur Facherzieherin und zum Facherzieher für Teilhabe und Inklusion hin.

§ 16
Fort- und Weiterbildung – Praxisunterstützungssystem

(1) Das Land Berlin verpflichtet sich, das Fortbildungsangebot der landeseigenen Fortbildungsstätte bereitzustellen und dem Qualifizierungsbedarf der pädagogischen Fachkräfte und der Kindertages-

einrichtungen entsprechend fortlaufend anzupassen. Zu diesem Zweck erhebt die für Jugend zuständige Senatsverwaltung bei Akteuren von Trägern und Verbänden jährlich den vorhandenen Fortbildungsbedarf.

(2) Das Land Berlin wirkt auf eine verlässliche Finanzierung des Praxisunterstützungssystems für die Träger und Kindertageseinrichtungen hin.

(3) Das Land Berlin unterstützt die Träger bei der Ausgestaltung von Konzepten einer Mehrsprachigkeit und besonderen sprachlichen Förderung und stellt dafür Fort- und Weiterbildungsangebote sowie Materialien zur Verfügung.

(4) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung informiert auf ihrer Internetseite und in fachpolitischen Gremien über aktuelle fachliche Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin.

TEIL IV
Pflichtverletzung, Übergangsregelungen, Laufzeit, Anpassungsklauseln

§ 17
Pflichtverletzung

Für nachfolgend aufgeführte Verpflichtungen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, gelten die Regelungen zur Pflichtverletzung und Prüfung gemäß § 7 RV Tag:

- Durchführung externer Evaluationen nach § 4 Abs. 3 QVTAG
- Durchführung von Beobachtung, Dokumentation und Einschätzung kindlicher Entwicklung (BeoKiz) nach § 5 QVTAG
- Durchführung der Sprachstandsfeststellung und Lerndokumentation nach §§ 6 und 8 QVTAG
- Erstellung des Berliner Teilhabe- und Förderplans nach § 7 Abs. 4 QVTAG
- Gewährleistung einer Essen- und Getränkeversorgung nach § 11 QVTAG
- Erbringung des Leistungsnachweises nach § 13 QVTAG
- Zweckentsprechende Verwendung der gesondert ausgewiesenen Mittel zur Praxisunterstützung nach KiQuTG

Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 Satz 1 RV Tag i. V. m. § 2 Satz 2 QVTAG.

§ 18
Übergangsregelungen

Für die flächendeckende Einführung des BeoKiz-Verfahrens gemäß §§ 5 und 6 besteht eine Übergangszeit bis zum 31.07.2027. Die Träger können bis zum Abschluss der Mitarbeitenden-Schulungen für das BeoKiz-Verfahren, spätestens bis zum 31.07.2027, der Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 1 durch die Nutzung des Sprachlerntagebuchs und der „Qualifizierten Statuserhebung Sprachentwicklung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ (QuaSta) in ihren Einrichtungen nachkommen.

§ 19
Laufzeit und ordentliche Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Die RV Tag als Leistungsvereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 KitaFöG und diese Qualitätsentwicklungsvereinbarung sind als Finanzierungsvoraussetzungen miteinander verbunden. Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Leistungsvereinbarung nach § 23 Abs. 1 KitaFöG endet. Sie endet auch gegenüber einem einzelnen Träger, sofern die Leistungsvereinbarung nach § 23 Abs. 1 KitaFöG diesem gegenüber gekündigt wird. Abweichend von Satz 2 kann § 59 SGB X auch gesondert für diese Vereinbarung Anwendung finden. Im Falle einer daraus folgenden Kündigung dieser Vereinbarung gelten die Regelungen über Zugang und Empfangsbevollmächtigung der Kündigung entsprechend denjenigen der Leistungsvereinbarung nach § 23 Abs. 1 KitaFöG.

§ 20
Schlichtungs- und Anpassungsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder bei Anpassungsbedarf dieser Vereinbarung verpflichten sich die Unterzeichnenden, innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sofern sich die Bedingungen für die Umsetzung insbesondere durch Änderung der rechtlichen Grundlagen (z.B. Personalstandards) wesentlich ändern, verpflichten sich die Vereinbarungspartner zu Verhandlungen über die entsprechende Anpassung dieser Vereinbarung. Soweit in diesem Fall eine entsprechende Vereinbarungsänderung oder -ergänzung zwischen allen diese Vereinbarung unterzeichnenden Parteien beschlossen wird, gilt diese als Anlage im Sinne von § 22 mit der entsprechenden Bindungswirkung für alle beigetretenen Träger von Einrichtungen.

§ 21
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarungen im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des hier geregelten Kinder- und Jugendhilfebereichs am nächsten kommt. Gleiches gilt bei Änderungen von Rechtsvorschriften, die nach Abschluss der Vereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

§ 22
Anlagen

(1) Die folgenden Anlagen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteile dieser Vereinbarung:

1. Materialien für die interne Evaluation zum Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege,
2. Eckpunkte zur externen Evaluation der Arbeit nach dem „Berliner Bildungsprogramm“,
3. BeoKiz-Verfahren (BeoTool Heft 1 und 2)

4. Berliner Teilhabe- und Förderplan für die Kindertagesbetreuung,
5. Grundlagen für den Übergang von der Kita in die Grundschule,
6. Leistungsnachweis (QVTAG-Meldebogen)

(2) Die Anlagen können einvernehmlich zwischen den unterzeichnenden Vereinbarungspartnern geändert und gemeinsam fortentwickelt werden. Gleichfalls können zusätzlich weitere Anlagen aufgenommen werden.
Änderungen und zusätzlich aufgenommene Anlagen gelten ab dem Zeitpunkt einer schriftlichen Zustimmung aller Vereinbarungspartner auch für die dieser Vereinbarung beigetretenen Träger. Letztere erklären sich durch ihren Beitritt mit diesem Verfahren einverstanden.